

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure über die Prüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) ausgenommen Piercen und Tätowieren trat mit 1.1.2018 in Kraft. Sie regelt den Inhalt und den Ablauf der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) ausgenommen Piercen und Tätowieren.

Die Novellierung der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung erfolgt aus mehreren Gründen:

Die Gewerbeordnung 1994 idF BGBl. II Nr. 65/2020 sieht geänderte Vorschriften für die Meister- und Befähigungsprüfungen vor. Die vorliegende Änderung der Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung erfolgte hauptsächlich, um diese Änderungen zu berücksichtigen. Die Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung entspricht nunmehr den gesetzlichen Vorgaben des § 22 iVm § 24 GewO 1994.

Gemäß § 22 Abs 1 GewO 1994 sind Befähigungsprüfungen entsprechend der für die Meisterprüfung vorgegebenen Struktur zu gestalten und müssen den Qualifikationsanforderungen gemäß § 20 Abs 1 GewO 1994 entsprechen. Abweichend von § 22 Abs 1 können Prüfungsordnungen für Befähigungsprüfungen eine andere inhaltliche Struktur bzw. andere Qualifikationsanforderungen aufweisen, wenn dies im Hinblick auf die Qualifikationserfordernisse zur Berufsausübung sachlich gerechtfertigt ist (§ 22 Abs 2 GewO 1994). In den Prüfungsordnungen sollen die Beschreibungen der nachzuweisenden Lernergebnisse auf die Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens gemäß dem Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016, Bezug nehmen. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird mit der Novelle der Verordnung Rechnung getragen. Die Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung bezieht sich auf das NQR-Niveau 6.

Der Inhalt und Umfang der Befähigungsprüfung wurde unter anderem durch die Definition von Lernergebnissen in Form von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen, so ausgestaltet, dass diese im Rahmen der Befähigungsprüfung nachgewiesen werden können.

Der Qualifikationsstandard ist in der Anlage der Prüfungsordnung neu aufgenommen und beschreibt das Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten.

Ebenso ist der Anlage das Kompetenzniveau zu entnehmen.

Diese Verordnung regelt das Qualifikationsniveau, den Aufbau, den Inhalt sowie den Ablauf der Prüfungen (mündlich, schriftlich und praktisch), die Anrechnungsmöglichkeiten, die Bewertung und Wiederholungsmöglichkeiten.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Transparenz wird nach einmaliger Nennung des gesamten komplexen Gewerbewortlautes in weiterer Folge lediglich die Kurzform „Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung“ verwendet.

Die Ausarbeitung des Entwurfes erfolgte in mehreren Workshops durch ein Expertenteam der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure, dem nicht nur Funktionäre und Mitarbeiter/innen der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure, sondern auch Fachexperten aus der Kosmetik (Schönheitspflege) Ausbildung und Praxis (wie zB Vortragende aus Vorbereitungskursen und PrüferInnen aus den Bereichen Lehrabschlussprüfung und Befähigungsprüfung) angehörten. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte durch das ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Prüfungsorganisation und Prüfungskommission:**

#### **Zu § 1 - Allgemeine Prüfungsordnung**

Hinsichtlich der Einladung zur Prüfung, Prüfungsgebühr, Entschädigung und Verwaltungsaufwand, Prüfungsgebühr-Rückerstattung und Prüfungszeugnis wird auf die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung) verwiesen.

## **Zu § 2 - Qualifikationsniveau**

Die Befähigungsprüfung wurde so gestaltet, dass die Befähigung dem dazugehörigen Qualifikationsstandard für das reglementierte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz entspricht. Diese finden sich in Anlage 1. Die Qualifikationsanforderungen orientieren sich an den Deskriptoren des Niveau 6 gem. § 20 Abs 1 2. Satz GewO.

Die Absolventin/der Absolvent der Befähigungsprüfung soll über ein vertieftes theoretisches Wissen in ihrem/seinem Arbeits- und Lehrbereich verfügen, Aufgaben auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich durchführen, umfassende Herausforderungen in sich ändernden Kontexten bewältigen und neue, innovative Lösungsansätze entwickeln können.

## **Zu § 3 - Gliederung und Durchführung**

Es werden 5 Module festgelegt:

- **Modul 1** Praktische Prüfung (§§ 4 -9)  
Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B, wobei Teil A einen Gegenstand und Teil B drei Gegenstände umfasst.
- **Modul 2** Mündliche Prüfung (§§ 10 -12)  
Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B, wobei beide Teile aus einem Gegenstand bestehen.
- **Modul 3** Schriftliche Prüfung (§ 13)  
Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen schriftlich“.
- **Modul 4** Ausbilderprüfung (§ 14)
- **Modul 5** Unternehmerprüfung (§ 15)

Die Module sind getrennt zu beurteilen. Die Reihenfolge bestimmt der/die Prüfungskandidat/in selbst. Pro Prüfungstermin kann auch nur ein Modul gewählt werden. Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind all diese Gegenstände innerhalb eines Prüfungsantrittes zu absolvieren.

## **Zu Prüfungskommission**

Angeleichung an § 351 Abs 1 und 2 und § 352a Abs 2 GewO 1994.

Gemäß § 352a GewO 1994 kann die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich in den Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der zu prüfenden Sachgebiete und von Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Arbeiten nähere Bestimmungen, unter anderem über die Zahl zusätzlicher Beisitzer und die an diese Beisitzer zu stellenden Anforderungen, erlassen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin oder Facharzt/Fachärztin für Dermatologie praktisch tätig ist.

## **Zu Anwesenheit der Prüfungskommission**

Zwecks Qualitätssicherung der Beurteilung durch die Prüfungskommission wurde im § 3 Abs 5 festgelegt, wann wie viele Kommissionsmitglieder anwesend sein müssen.

Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission ist beim Modul 1 (Teil A und Teil B) und beim Modul 3 nur dann erforderlich, wenn es für die Beurteilung notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls mindestens ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Das Modul 2 erfordert stets die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission.

§ 3 Abs 6 regelt die Anrechnungsmöglichkeiten für das Modul 1 Teil A und für das Modul 2 Teil A.

## **Zu den einzelnen Modulen:**

### **Zu §§ 4 - 9 - Modul 1: Praktische Prüfung**

Das Modul 1 besteht aus Teil A und Teil B.

Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Basisgesichtsbehandlung mit Maniküre“, in dem der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine klassische Gesichtsbehandlung, Augenbrauen- und Wimpernfärbung mit Fassonierung, ein Tages Make-up in eine Abend Make-up umzuwandeln und eine Maniküre durchzuführen hat.

Die Bewertungskriterien für die Prüfungsaufgaben sind die fachgerechte Beratung, fachgerechte Durchführung, Interaktion mit dem Modell und die Einhaltung der Hygienevorgaben inklusive persönlicher Hygiene.

Die Prüfungsdauer bei Modul 1 Teil A beträgt zwei Stunden, die Stunden ist nach drei Stunden zu beenden. Die Veränderung der Prüfungsdauer stellt eine Erleichterung für die KandidatInnen dar, da sich nicht nur der Prüfungsumfang verringert, sondern auch die Dauer, in der die Prüfungsaufgaben zu erledigen sind, verlängert. Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Jahre war die bisherige Dauer von einer Stunde (bis maximal zwei Stunden) zu knapp bemessen und somit wird den PrüfungskandidatInnen dadurch mehr Zeit für die zentralen Prüfungsaufgaben eingeräumt.

Das Modul 1 Teil B umfasst die Gegenstände „Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege“, „Lymphdrainage für die Kosmetik“ und „Spezielle Körperbehandlungen und dekorative kosmetische Behandlungen“. Es sind darin, die in §§ 7 Abs 1, 8 Abs 1 und 9 Abs 1 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien sind in allen Gegenständen fachgerechte Durchführung, fachgerechte Beratung, Interaktion mit dem Modell und die Einhaltung der Hygienevorgaben inkl. persönlicher Hygiene.

Die Prüfungsdauer in Modul 1 Teil B beträgt im Gegenstand „Spezielle Gesichtsbehandlungen mit erweiterter Hand- und Armpflege“ drei Stunden und ist nach vier Stunden zu beenden, im Gegenstand „Lymphdrainage für die Kosmetik“ 20 Minuten und ist nach 30 Minuten zu beenden und im Gegenstand „Spezielle Körperbehandlungen und dekorative kosmetische Behandlungen“ drei Stunden und ist nach vier Stunden zu beenden. Die Umstellung aus dem Jahr 2018, dass statt bisher ein Gegenstand sechs Gegenstände in der praktischen Prüfung geprüft werden, hat sich nicht bewährt. Die einzelnen Prüfungsbereiche können nicht strikt voneinander getrennt werden und sollen auch im Sinne einer effizienten Durchführung der Behandlungen zum Teil parallel stattfinden können, wie zB die Einwirkzeit einer Gesichtsmaske parallel zur Maniküre stattfinden können soll. Daher wird in der neuen Kosmetik (Schönheitspflege)- Befähigungsprüfungsordnung Modul 1 Teil B aufgeteilt auf drei Gegenstände geprüft. Die Erfahrungswerte der letzten Jahre zeigen zudem, dass die Dauer von bisher fünf Stunden zu knapp bemessen war und durch die Aufteilung der nachzuweisenden Lernergebnisse auf drei Gegenstände mit einer insgesamt Prüfungsdauer von sechs Stunden und 20 Minuten auf sechs Stunden den KandidatInnen mehr Zeit eingeräumt wird, die Prüfungsaufgaben den Bewertungskriterien entsprechend durchzuführen. Die Zusammenstellung der Lernergebnisse für die einzelnen Gegenstände spiegelt zudem die Bedürfnisse aus der Praxis in den Studios wider.

### **Zu §§ 10 - 12 – Modul 2: Mündliche Prüfung**

Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Der Antritt zu Teil B ist nach positiver Absolvierung von Teil A möglich.

Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“ (§ 11) und beinhaltet die Lernergebnisse den Kunden/die Kundin über kosmetische Behandlungen zu beraten sowie seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen. Für die Bewertung ist die fachliche Richtigkeit als Kriterium heranzuziehen. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen mündlich“. Es sind die in § 12 Abs 3 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Die Bewertungskriterien für diesen Gegenstand sind fachliche Richtigkeit, Praxistauglichkeit und effiziente Organisation. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Durch die Aufteilung von Modul 2 in zwei Gegenstände ist die Bewertung für die KandidatInnen transparenter.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die mündliche Prüfung auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden kann.

### **Zu § 13 – Modul 3: Schriftliche Prüfung**

Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fachliche Kompetenzen schriftliche“. Die Prüfungsaufgaben in diesem Gegenstand sind so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sieben Stunden zu beenden.

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat die in § 13 Abs 5 angeführten Lernergebnisse nachzuweisen. Als Bewertungskriterien sind fachliche Richtigkeit, Praxistauglichkeit und Kundenorientierung heranzuziehen.

Aus organisatorischen Gründen wird festgehalten, dass die Prüfung auch in digitaler Form abgehalten werden kann, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

Die Umstellung aus dem Jahr 2018, dass statt bisher ein Gegenstand zehn Gegenstände in der schriftlichen Prüfung geprüft werden, hat sich nicht bewährt. Die einzelnen Prüfungsbereiche können nicht strikt voneinander getrennt werden. Die Entwicklung von aktuellen Prüfungsaufgaben auf Niveau NQR 6 macht es notwendig, dass die Lernergebnisse, die Inhalt der schriftlichen Prüfung sind und die Inhalte Gegenstände der Kosmetik (Schönheitspflege)- Befähigungsprüfungsverordnung 2018 wiedergeben, in einem Gegenstand zusammen geprüft werden.

Daher wird in der neuen Kosmetik (Schönheitspflege)- Befähigungsprüfungsordnung Modul 3 in einem Gegenstand geprüft. Die Prüfungsdauer bleibt gleich, gibt aber den Kandidatinnen und Kandidaten während der Prüfung tatsächlich mehr Arbeitszeit, da nicht zehnmal sondern lediglich einmal die Unterlagen verteilt werden müssen.

#### **Zu § 14- Modul 4: Ausbilderprüfung**

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs 2 Z 5. GewO 1994 handelt es sich bei Modul 4 um die Ausbilderprüfung.

#### **Zu § 15- Modul 5: Unternehmerprüfung**

Gemäß den Vorgaben des § 21 Abs 2 Z 5. GewO 1994 handelt es sich bei Modul 5 um die Unternehmerprüfung.

#### **Zu §§ 16 und 17 – Bewertung und Wiederholung**

Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

Die Module 1 und 2 sind positiv bestanden, wenn die jeweiligen Gegenstände dieser Module zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Sowohl die einzelnen Module als auch die Befähigungsprüfung insgesamt können mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg absolviert werden. Angerechnete Gegenstände werden in diese Beurteilung nicht einbezogen.

#### **Zu § 18 - Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen<sup>8</sup>**

Die neue Befähigungsprüfungsordnung wird ab 1. September 2023 in Kraft treten, um einen reibungslosen Übergang von der bestehenden Prüfungsordnung zu gewährleisten.

Die Prüfung gilt mit der ersten Anmeldung zu einem Modul als begonnen.

#### **Zu Anlage 1 und 2**

Der Qualifikationsstandard beschreibt das Gewerbe in Form von Lernergebnissen, Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz. Er dient auch dem besseren Verständnis für die Leserin/den Leser.

Anlage 1 bildet die Grundlage für die in den Gegenständen der Befähigungsprüfung in den §§ 7, 8, 9, 12 und 13 enthaltenen Lernergebnisse.

Anlage 2 stellt die Grundlage für die unter §§ 5 und 11 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse.